

**Lü-208**

**Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg  
über das Naturschutzgebiet**

**"Untere Seeveniederung"**

**in den Gemeinden Seevetal und Stelle,  
Landkreis Harburg,**

**vom 14.10.1993**

**(Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr. 21 vom 01.11.1993, S.362),  
geändert durch Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg  
(Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr. 21 vom 01.11.1996, S.172)**

**§ 1**

**Naturschutzgebiet**

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in den Gemarkungen Over und Maschen, Gemeinde Seevetal, und in den Gemarkungen Stelle und Rosenweise, Gemeinde Stelle, Landkreis Harburg, wird zum Naturschutzgebiet erklärt.

Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung "Untere Seeveniederung".

**§ 2**

**Geltungsbereich**

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rd. 494 ha.

(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der mitveröffentlichten Karte. Sie verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der schwarzen Punktreihe. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

**§ 3**

**Schutzzweck**

Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung

- der für dieses Gebiet charakteristischen Feuchtgrünlandgesellschaften mit den reichen Vorkommen der in der Bundesrepublik akut vom Aussterben bedrohten Schachbrettblume (*Fritillaria meleagris*),
- der Röhrichte, Seggenrieder und Hochstaudenfluren,
- der Still- und Fließgewässer,
- der die ebene Wiesenlandschaft gliedernden und belebenden Gehölzbestände und
- der Sandtrockenrasen

als Wuchsgebiet gefährdeter Pflanzenarten und –gesellschaften sowie als Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Rastraum für die auf die vorgenannten Biotoptypen angewiesenen Tierarten.

Schutzzweck ist ferner die Erhaltung der für die Elbmarsch charakteristischen, großflächig offenen Wiesenlandschaft.

Um den Schutzzweck zu gewährleisten, wird ein Nutzungskonzept für die im Eigentum der öffentlichen Hand befindlichen Flächen von der Oberen Naturschutzbehörde aufgestellt und fortgeschrieben. Es trifft Aussagen über die Bewirtschaftungs- bzw. Pflegemodalitäten.

#### **§ 4 Verbote**

(1) Nach § 24 Abs. 2 Satz 1 NNatG sind im Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern.

(2) Zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen sind im Naturschutzgebiet außerdem folgende Handlungen untersagt:

- a) das Naturschutzgebiet außerhalb der in der Karte gekennzeichneten Wege zu betreten,
- b) Hunde unangeleint laufen zu lassen,
- c) Die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören (insbesondere durch Tonwiedergabegeräte, Modellflugzeuge, Modellschiffe u.ä.).

(3) Jagdliche Belange werden durch die Verordnung nicht berührt.

Die Anlage von Wildäckern, das Ausbringen organischer Stoffe in und an Gewässern, auf Trockenrasen und Moorflächen sowie die Errichtung von Jagdhütten, mit dem Boden fest verbundenen Hochsitzen und anderen baulichen Anlagen, fallen jedoch unter das Veränderungsverbot des § 24 Abs. 2 NNatG.

#### **§ 5 Zulässige Handlungen**

Folgende Handlungen werden als Abweichungen zugelassen:

- a) die Bewirtschaftung der vorhandenen Grünlandflächen
  - ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen,
  - ohne Veränderung des Bodenreliefs (Mulden, Senken, Erhöhungen, Geländerücken),
  - ohne Umbruch und Fräsen zur Neuansaat,
  - ohne Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln,
  - ohne Aufbringen von Gülle auf den privateigenen Grünlandflächen in der Zeit vom 1. April bis 1. Juni,

- ohne Aufbringen von Gülle auf den im Eigentum der öffentlichen Hand befindlichen Flächen,
  - ohne eine Weidenutzung vor dem 10. Mai eines jeden Jahres,
  - mit einer Weidenutzung nur durch Rindvieh, auf den Flurstücken 154/1 und 146/6, Flur 3, Gemarkung Stelle auch durch Pferde, auf dem Flurstück 28, Flur 3, Gemarkung Stelle auch durch Schafe, in einer Besatzdichte bis zu 3 Großvieheinheiten/ha in der Zeit vom 10. Mai bis einschließlich dem 14. Juni eines jeden Jahres, danach ohne Einschränkung; auf den in der Karte schraffiert dargestellten Flächen ist eine höhere Besatzdichte zugelassen,
  - mit der Mahd der im Naturschutzgebiet gelegenen Wirtschaftsflächen ab dem 15. Juni,
- b) die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der in der mitveröffentlichten Karte in Kreuzschraffur dargestellten landwirtschaftlichen Nutzflächen und der Flurstücke 15/1, 75/17 und 76/17, Flur 2, Gemarkung Maschen als Acker oder Grünland ohne Aufbringen von Klärschlamm und ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen,
- c) die ordnungsgemäße mechanische Unterhaltung der Wasserläufe und Gräben in der Zeit vom 1. September bis 1. März, in der übrigen Zeit bei Auftreten einer punktuellen Behinderung des geregelten Wasserabflusses; eingeschlossen ist die Entfernung der in den Gräben aufkommenden Gehölze,
- d) Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege des Seevedeiches entlang dem Junkernfeld sowie des dem Herrendeich ostwärts vorgelagerten Grünlandstreifens bis an den dortigen Entwässerungsgraben und westlich des Parkplatzes am Junkernfeldsee der dem Deich vorgelagerten 3 m breiten Berme. Das gleiche gilt für einen fünf Meter breiten Streifen am Außendeichsfuß des das Gebiet im Osten begrenzenden Deiches,
- e) Das Befahren der Seeve und des Ashäuser Mühlenbaches mit nichtmotorbetriebenen Booten,
- f) die Nutzung der mit feinem Punktraster dargestellten Fläche als Übernachtungsplatz für Wasserwanderer der Kanuvereine "Niederdeutsche Wanderpaddler" und "Wassersportverein Süderelbe", solange hierfür Pachtverträge abgeschlossen sind, entsprechend der Niedersächsischen Bauordnung, außer in der Zeit vom 1. März bis 31. Mai,
- g) die ordnungsgemäße Nutzung der in der Karte mit grobem Punktraster dargestellten Gehölzbestände, wenn deren Nachwachsen dadurch nicht behindert wird, sowie der Rückschnitt von Kopfweiden und das Fällen von Hybridpappeln,
- h) die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei; Reusen dürfen nur mit Otter-Schutzgittern gestellt werden,
- i) (*gestrichen*)
- j) die ordnungsgemäße Unterhaltung von Straßen und Wegen mit den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung vorhandenen Baustoffen, ausgenommen ist die Verwendung von Bauschutt,

k) die Erneuerung vorhandener ortsfester Hochsitze, soweit sie sich nach Material und Bauweise der Landschaft anpassen und in optischer Anlehnung an Bäume oder Gehölzbestände errichtet werden, eingeschlossen ist der Neuaufbau abgängiger Hochsitze an anderer Stelle, soweit die vorgenannten Kriterien erfüllt sind,

l) Maßnahmen zur Unterhaltung vorhandener Leitungen und Kabelanlagen durch die Deutsche Bundespost, Energie- und Wasserversorgungsunternehmen sowie die im Gebiet tätigen Unternehmen des Erdöl-Erdgasbergbaus,

m) Das Betreten und Befahren des Gebietes, soweit dies zur rechtmäßigen Nutzung und Bewirtschaftung erforderlich ist, sowie das Betreten von Grundstücken durch die Eigentümer und deren Beauftragte,

n) Das Betreten des Gebietes

- a) durch die Naturschutzbehörden und deren Beauftragte,
- b) durch andere Behörden und öffentliche Stellen sowie deren Beauftragte nach Herstellung des Einvernehmens mit der Bezirksregierung Lüneburg, zur Erfüllung dienstlicher und wissenschaftlicher Aufgaben,

o) Untersuchungen bzw. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung des Naturschutzgebietes, die im Einvernehmen mit der Bezirksregierung Lüneburg durchgeführt werden.

## **§ 6**

### **Duldungspflichten**

(1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, folgende Maßnahmen zu dulden:

a) das Aufstellen von Schildern zur Kenntlichmachung des Naturschutzgebietes,

b) Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des Gebietes; die Entnahme von Gehölzbewuchs und die Mahd in Röhrichten, Riedern und Hochstaudenfluren, die Entnahme von Bäumen in schutzwürdigen Gebüschgesellschaften sowie das Pflanzen und Pflegen von Kopfweiden.

(2) Die Maßnahmen nach Abs. 1 werden nach vorheriger Absprache mit den Nutzungsberechtigten durchgeführt. Sie können in ein- bis mehrjährigen Abständen wiederholt werden. Die nach § 5a), b) und g) zugelassene Bewirtschaftung der in privater und öffentlicher Hand befindlichen land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen darf durch die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nicht beeinträchtigt werden. Die Begeh- und Befahrbarkeit der Wirtschaftswege muß in dem für die zugelassenen Nutzungen erforderlichen Umfang gewährleistet bleiben.

## **§ 7**

### **Ausnahme**

(1) Nach Vorgabe der Bezirksregierung Lüneburg wird der in § 5a) zugelassene Mahdtermin für privateigene Flächen bis maximal auf den 20. Mai vorverlegt, wenn aufgrund des Witterungsverlaufes eine verfrühte Vegetationsentwicklung festzustellen ist und auf den Flächen keine Wiesenvogelbruten nachzuweisen sind oder diese durch die vorzeitige Mahd nicht gestört werden.

(2) Die Anträge nach Absatz 1 sind mindestens zwei Wochen vor dem genannten Termin schriftlich bei der Bezirksregierung Lüneburg unter Angabe der Flurstücksbezeichnungen (Gemarkung, Flur, Flurstück) zu stellen.

## **§ 8 Befreiung**

(1) Von den Verboten des § 24 Abs. 2 NNatG und des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung kann die Bezirksregierung Lüneburg auf Antrag nach § 53 NNatG Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

(2) Die Bezirksregierung Lüneburg ist berechtigt, im Rahmen einer Befreiung nach Abs. 1 Bedingungen und Auflagen festzusetzen, die der Abwendung oder einem Ausgleich von Beeinträchtigungen des Schutzzweckes gem. § 3 dieser Verordnung dienen.

(3) Die Befreiung nach Abs. 1 ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeit**

(1) Wer, ohne daß eine Befreiung gewährt oder eine Ausnahme zugelassen wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 24 Abs. 2 NNatG oder des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 64 Nr. 4 bzw. Nr. 1 NNatG.

(2) Sofern die Handlung nicht nach § 329 Abs. 3 des Strafgesetzbuches (StGB) als Straftat gegen die Umwelt bestraft wird, kann sie mit einer Geldbuße nach § 65 NNatG geahndet werden, die im Falle des § 64 Nr. 1 NNatG bis zu 10.000,00 DM, im Falle des § 64 Nr. 4 bis zu 50.000,00 DM betragen kann.

(3) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 64 Nr. 1 oder Nr. 4 NNatG begangen worden, so können gem. § 66 NNatG Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden.

(4) Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Lüneburg, in dem sie veröffentlicht worden ist, in Kraft.

